

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0016832

Entscheidungsdatum

04.11.1986

Geschäftszahl

14Ob136/86; 1Ob30/91; 2Ob20/92; 1Ob4/93; 1Ob501/96; 8ObA166/98i; 7Ob8/17b; 8Ob27/19g

Norm

ABGB §879 BIIo; ABGB §1056; ZPO §595

Rechtssatz

Nur dann, wenn die vom Dritten vorgenommene Leistungsbestimmung gegen § 879 ABGB verstößt, offenbar unbillig ist oder der zur Gestaltung berufene Dritte die ihm durch den Vertrag selbst gesetzten Grenzen eindeutig überschritten hat, unterliegt sie bei einem Schiedsgutachtervertrag einer nachprüfenden richterlichen Kontrolle. Derartige gravierende Fehler der Leistungsbestimmung führen nicht zu einer Unwirksamkeit der Leistungsfestsetzungsabrede als solcher, sondern zu einer nachträglichen Korrektur des fehlerhaften Ergebnisses.

Entscheidungstexte

TE OGH 1986-11-04 14 Ob 136/86

Veröff: DRdA 1988/11 S 235 (Mayer-Maly) = JBl 1987,803

TE OGH 1991-07-10 1 Ob 30/91

Vgl auch; Veröff: SZ 64/92 = JBl 1992,35

TE OGH 1992-12-16 2 Ob 20/92

TE OGH 1993-08-25 1 Ob 4/93

Auch

TE OGH 1996-07-26 1 Ob 501/96

Auch; nur: Nur dann, wenn die vom Dritten vorgenommene Leistungsbestimmung gegen § 879 ABGB verstößt, offenbar unbillig ist oder der zur Gestaltung berufene Dritte die ihm durch den Vertrag selbst gesetzten Grenzen eindeutig überschritten hat, unterliegt sie bei einem Schiedsgutachtervertrag einer nachprüfenden richterlichen Kontrolle. (T1) Veröff: SZ 69/168

TE OGH 1998-07-06 8 ObA 166/98i

Vgl aber

TE OGH 2017-07-05 7 Ob 8/17b
Auch

TE OGH 2019-03-25 8 Ob 27/19g
Auch

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0016832